

SATZUNG

Des Angelverein Gottfrieding e.V.

§ 1

Sitz des Vereins

Der Angelverein Gottfrieding e.V. mit Sitz in Gottfrieding verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist beim Amtsgericht Landau / Isar am 17.04.1984 unter der Nr. 200 in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Gerichtsstand ist Landau / Isar.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Umwelt- und Artenschutz, der Landschaftspflege und, Ausbildung im Fischereiwesen,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Ausbildung und waidgerechte Erziehung der Mitglieder in der Ausübung der Angelfischerei;
- b) Pachtung und Erwerb von Fischgewässern sowie Beschaffung von Fischereierlaubnisscheinen für Mitglieder;
- c) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern in Verbindung mit der Maßnahme zum Schutz und Reinerhaltung dieser Gewässer und deren Ufer;
- d) Förderung und Hebung der Sportfischerei und Vertretung dieser bei Behörden;
- e) Durchführung von Vorträgen und Lehrveranstaltungen zur Ausbildung und Weiterbildung der Sportfischer, insbesondere der Jugendfischer.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verein an die Gemeinde Gottfrieding, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Umwelt- Artenschutz und der Landschaftspflege zu verwenden hat. Sollte innerhalb von drei Jahren ein neuer Gottfriedinger Angelverein gegründet werden, soll diesem das Vermögen zukommen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Hauptversammlung
- c) die Generalversammlung

§ 7

Vorstandschaft

- 1) Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.
- 2) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem 1. und 2. Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Gewässerwart
 - e) dem Gerätewart
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Sportwart
- h) den zwei Beisitzern
- 3) Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4) Die Tätigkeit in der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Tatsächliche Auslagen werden auf Wunsch erstattet.
- 5) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über:
 - a) die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
 - b) den Abschluß von Verträgen sowie sonstiger erheblicher Verpflichtungsgeschäfte.
- 6) Bei Abstimmung in der Vorstandschaft hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- 7) Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Vergabe von Erlaubnisscheinen.
- 8) Entscheidungen der Vorstandschaft erfolgen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, mit zwei Drittel aller Stimmen ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung in die Vorstandschaft zu berufen.

§ 8

Vorsitzender

- 1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Die Einzelvertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen dies anderen Organen des Vereins vorbehalten. Er hat das Recht Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen sowie Haupt- und Generalversammlung jederzeit einzuberufen. Er führt bei Ausschusssitzungen und allen Versammlungen den Vorsitz.
- 3) Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden gehört die Einholung eines Revisionsberichtes über die Rechnungs- und Kassenführung.
- 4) Der Vorsitzende ist berechtigt Ehrenzeichen zu verleihen.

§ 9

Kassier

Der 1. Kassier, und in dessen Verhinderung der 2. Kassier, verwaltet die Vereinskasse und erledigt sämtliche Kassengeschäfte. Er sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge und der Gebühren für die Erlaubnisscheine. Die fälligen Pachtbeträge sind durch ihn pünktlich zu überweisen. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich. Der Generalversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10

Schriftführer

Zu den Aufgaben des Schriftführers gehören:

- a) die Anfertigung der Versammlungsprotokolle, insbesondere die Festlegung der gefassten Beschlüsse;
- b) Erledigung der anfallenden Post, sowie anderer laufender schriftlicher Arbeiten im Einvernehmen bzw. nach Angabe des Vorstandes;
- c) Führen einer Vereinschronik;
- d) erforderlichenfalls Verfassen von Presseberichten;
- e) ordnungsgemäßes Verwalten der Vereinsbücherei.

§ 11

Gewässerwart

Der Gewässerwart betreut sämtliche Gewässer des AV Gottfrieding in Bezug auf Hege und Pflege sowie Fischbesatz.

§ 12

Gerätewart

Dem Gerätewart obliegt die Instandhaltung und Pflege sämtlicher vereinseigener Geräte.

§ 13

Jugendleiter

- 1) Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der Jugendgruppe des **AV Gottfrieding**. Er ist für die waidgerechte Erziehung der Jugendlichen, sowie theoretische und praktische Schulung der Anfänger verantwortlich.
- 2) Der Jugendleiter ist von der Vorstandschaft bei allen, die Jugendfischer betreffenden Entscheidungen zu hören und über die getroffenen Beschlüsse zu informieren.

§ 14

Sportwart

Dem Sportwart obliegt die sport- und waidgerechte Ausbildung und Betreuung der Senioren, sowie die Ausrichtung und Organisation aller wichtigen Fischerei- und sportlichen Veranstaltungen.

§ 15

Beisitzer

Die Beisitzer beraten die Vorstandschaft mit ihrem Fachwissen und unterstützen einzelne Mitglieder der Vorstandschaft bei besonderen Aufgaben.

§ 16

Mitgliedschaft

Aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person mit Beginn des Kalenderjahres werden, das dem Jahr, in welchem diese Person das 16. Lebensjahr vollendet folgt.

Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendliche mit Vollendung des 10. Lebensjahres werden, jedoch ist zur Aufnahme in den Verein das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Einwendungen gegen die Aufnahme sind unter Angabe von Gründen der Vorstandschaft mündlich oder schriftlich zu unterbreiten. Die Vorstandschaft entscheidet endgültig.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Aufnahme in den Verein gilt die Satzung als anerkannt. Ein Abdruck der Satzung ist jedem Vereinsmitglied gegen Unterschrift auszuhändigen.

§ 17

Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss

2) Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei, jedoch ist er schriftlich zu erklären; rückständige Beiträge sind zu bezahlen.

3) Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmen aus, und zwar:

- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung; als Verstoß in diesem Sinne gilt insbesondere der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen;
- b) bei unehrenhaften Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
- c) bei Vergehen oder Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können;
- d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften;
- e) wenn sich herausstellt, dass ein Mitglied bereits vor seiner Zugehörigkeit zum Verein wegen Schwarzfischerei vorbestraft ist, ihm der staatliche Fischereischein wegen irgendeines Vergehens entzogen oder es aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurde;
- f) wegen fortgesetzter Nichterfüllung der Pflichten oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung des Beitrages, der jeweils am 1. Januar fällig ist, im Rückstand ist.

4) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn infolge eines Vergehens gegen das Fischereigesetz behördlich der staatliche Fischereischein entzogen wurde oder wenn die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

5) Jugendfischer ohne erfolgreich abgelegte staatliche Sportfischerprüfung verlieren ihre aktive Mitgliedschaft am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Vorstandschaft in Härtefällen erlaubt.

6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis abzugeben. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist ihnen verboten. Ausgeschlossene Mitglieder müssen ihre Ehrenzeichen, die ihnen in der Eigenschaft als Vereinsmitglied verliehen wurden, zurückgeben. Sie können frühestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Ausschlusses an gerechnet, Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen.

7) Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung schriftliche Berufung zur nächsten Haupt- oder Generalversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Versammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist gültig.

8) Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren und Beiträge.

§ 18

Korporative Mitgliedschaft

Der Angelsportverein kann Fischereiverbänden als Mitglied beitreten.

§ 19

Ehrenmitglieder, Ehrungen von Mitgliedern

1) Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben oder der Angelfischerei außerordentliche Verdienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2) Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an die Vorstandschaft zur Beratung und anschließenden Vorlage zur Generalversammlung.

3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4) Langjährige Mitglieder wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit dem bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrenabzeichen des Vereins ausgezeichnet werden. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 20

Leistung von Beiträgen

1) Für sämtliche Mitglieder sind der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr gleich.

2) Der Beitrag ist fällig bei Aufnahme bzw. bei Beginn des Kalenderjahres.

3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Fischereierlaubnis

1) Das Recht eines Mitgliedes, in den Vereinsgewässern zu fischen, hängt neben der Beitragszahlung von der Bezahlung einer besonderen Jahres- bzw. Tagesgebühr ab. Über die Verteilung der Jahreserlaubnisscheine beschließt die Vorstandschaft.

2) Die Gebühren für sämtliche Fischereierlaubnisscheine werden von der Vorstandschaft beschlossen.

- 3) Die Ausgabe aller Erlaubnisscheine erfolgt nur gegen Barzahlung oder Bankeinzug.

§ 23

Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sollen zwei- bis dreimal im Jahr in zeitlichem Abstand zu Haupt- und Generalversammlung abgehalten werden. In der Mitgliederversammlung werden die wichtigsten Eingänge behandelt und sportliche Angelegenheiten erörtert.
- 2) Es ist Pflicht der Mitglieder, die Versammlungen zu besuchen. Gäste können jederzeit eingeführt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung zu besuchen, ansonsten kann durch die Vorstandschaft sein Ausschluß aus dem Verein beschlossen werden.

§ 24

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird auf Antrag durch die Vorstandschaft an Stelle einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung besonders wichtiger Angelegenheiten einberufen.

§ 25

Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet jährlich und zwar im Januar statt.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Die Einladung zu allen Generalversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung im Dingolfinger Anzeiger. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder ist möglich, aber nicht erforderlich.
- 4) Zum Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts durch den 1. Kassier
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - d) Entgegennahme des Jugendleiterberichts
 - e) Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
 - f) Bestellung des Wahlausschusses und Übernahme der Generalversammlung durch den Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, er wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Generalversammlung gewählt. Seine Mitglieder können keine Aufgaben in der zu wählenden Vorstandschaft übernehmen.
- 5) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- 6) Die Angehörigen der Jugendgruppe sind nicht wahlberechtigt.
- 7) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 8) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Von der Wahl mit Stimmzettel kann abgesehen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären und nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde.
- 9) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann per Zuruf und Abzählung erfolgen. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt und mindestens ein Vereinsmitglied die geheime Wahl fordert.
- 10) Wahlvorschläge und sonstige Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie sind vom Einreicher mit Namenszug zu versehen. Liegen der Generalversammlung keine gültigen schriftlichen Wahlvorschläge vor, kann über mündlich vorgebrachte Wahlvorschläge abgestimmt werden.
- 11) Auf jeder Generalversammlung muss den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zum Vorbringen von Wünschen und Anträgen gegeben werden. Dies kann auf Wunsch und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder vor der Neuwahl der Vorstandschaft geschehen.

- 12) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll zur Generalversammlung zu dokumentieren.
- 13) Das Protokoll der Generalversammlung ist vom 1.- und 2. Vorstand zu unterzeichnen.
- 14) Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe stellen.

§ 26

Entscheidungen

Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgen Entscheidungen bei allen Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

§ 27

Jugendfischer

1. Die Jugendgruppe im Angelverein Gottfrieding hat die Aufgabe, die am der Angelfischerei interessierte Jugend vom 10. Lebensjahr ab zusammenfassen und zu waidgerechten Angelfischerei zu erziehen. Die Liebe zur Natur und die Achtung vor der Kreatur sollen geweckt, der Gemeinschaftsgeist gefördert werden.
2. Die Ausbildungs- und Erziehungsziele sind:
 - a) vorbildliches Auftreten als Angelfischer in der Öffentlichkeit und am Fischwasser.
 - b) verantwortungsvolle Einstellung zur Hege und Pflege unserer Gewässer und deren Reinerhaltung im Interesse der Volksgesundheit und unseres naturverbundenen Sports.
 - c) Weckung des Interesses an der Schönheit und den Wundern in der Natur, der Freude an der sportlichen Fischweid mit der damit verbundenen Disziplin in Geschick und Geduld.
- 3) Ausübung der Angelfischerei :
 - a) Beim angeln muss der Jugendliche den staatlichen Fischereischein und die Erlaubniskarte mit sich führen. Der Vorsitzende, der Jugendleiter und der Pate sind jederzeit berechtigt dies zu kontrollieren.
 - b) Jugendliche ohne staatliche Sportfischerprüfung dürfen in den Vereinsgewässern nur in Begleitung eines volljährigen, fischereiberechtigten Vereinsmitglied (= Pate) fischen. Der Jugendliche muss sich dabei in unmittelbarer Sprechweite oder kontrollierbarer Sichtweite seines Paten aufhalten.
 - c) Nachtfischen ist Jugendlichen nicht gestattet.
- 4) Der Jahresbeitrag für Jugendfischer wird durch die Vorstandschaft festgelegt. Er soll in der Regel die Hälfte der Gebühr der Erwachsenen ausmachen.

§ 28

Satzungsänderung; Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderung können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Generalversammlung am 24.10.2010 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.